



Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

Satzung

über die Erhebung einer Kurtaxe vom 12.10.2020 (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 12.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

- (1) In der Gemeinde Höfen an der Enz wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe erhoben.
- (2) Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, können daneben besondere Benutzungsgebühren oder Entgelte erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst den Bereich der gesamten Gemeinde Höfen an der Enz.

§ 3

Kurtaxepflichtiger

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Höfen an der Enz aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde Höfen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde Höfen arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.



§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,80 Euro.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Je ununterbrochenem Aufenthalt wird die Kurtaxe bis zur Dauer von 6 Wochen (42 Tagen) erhoben.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 40,00 Euro.
- (5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Familienbesuche von Einwohnern der Gemeinde Höfen, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - c) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Auf Antrag werden Personen von der Kurtaxe befreit:
 - a) Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
 - b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
 - c) Kurtaxepflichtige Personen, die im laufenden Kalenderjahr bereits für 42 Aufenthaltstage Kurtaxe entrichtet haben.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen. Der Befreiungsgrund ist nachzuweisen oder hinreichend glaubhaft zu machen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.



§ 6

Gästekarte/ Jahreskurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 2 b) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.
- (2) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne des § 3 Abs. 2, die nicht nach § 5 von der Kurtaxe befreit sind, haben Anspruch auf eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte wird nach Eingang der durch Abgabenbescheid erhobenen Pauschalkurtaxe auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Jahreskurkarte eingezogen.
- (3) Die Gästekarte/Jahreskurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (4) Für abhandengekommene Gästekarten/Jahreskurkarten werden neue Karten von der Gemeindeverwaltung gegen Entrichtung einer Gebühr von 5,00 Euro ausgestellt.
- (5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird – mit Ausnahme von § 8 Abs. 4 - am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.



§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen bis an dem der Ankunft bzw. Abreise folgenden Werktag an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 3 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft anzumelden. Hierbei ist die Kurtaxe für die Dauer des Aufenthalts im Voraus zu entrichten.
- (5) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz zu erfüllen.

Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. dieser Kurtaxesatzung verbunden werden.

- (6) Die nach Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben mit der Anmeldung die Gästekarte nach § 6 Abs. 1 auszustellen. In den übrigen Fällen wird die Gästekarte/ Jahreskurtkarte von der Gemeindeverwaltung Höfen ausgestellt.
- (7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung (<https://meldeschein.avv.de/bad-wildbad/>). Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Stadt Bad Wildbad übermittelt, welche mit der Kurtaxeabrechnung der Gemeinde Höfen betraut ist. Die Stadt Bad Wildbad stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung. Die benötigten Druckvorlagen können im Rathaus Höfen an der Enz abgeholt werden.
- (8) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 erhoben und der Stadt Bad Wildbad elektronisch übermittelt werden, sind:
 - Name, Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Datum der An- und Abreise
 - Staatsangehörigkeit
 - Kategorie
 - Angaben über Mitreisende/Begleitpersonen
 - Besondere Informationen (Schwerbehinderung mit Begleitperson, Tagung, ...)
 - Weitere freiwillige Informationen



- (9) Bei privaten Vermietern bzw. kleinen Beherbergungsbetrieben mit weniger als 10 Betten kann die Gemeinde Höfen zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung auf Antrag verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.
- (10) Bei Eintritt einer unbilligen Härte nach Abs. 9 sind anstelle des elektronischen Meldeverfahrens die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke (manuelle Meldescheine) zu verwenden. Die ausgefüllten manuellen Meldescheine sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats bei der Gemeinde Höfen einzureichen.
- (11) Die Gemeindeverwaltung Höfen ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurtaxensatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen. Die fälligen Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Kurtaxe-Bescheides an die Stadt Bad Wildbad abzuführen. Die Meldepflichtigen haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt Bad Wildbad nicht abführt.
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 17. November 2008 außer Kraft.

Höfen an der Enz, den 12. Oktober 2020

gez. Heiko Stieringer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.